

# Ehrungsordnung

Bürger-Schützenverein Oberlohberg e. V.

1907

Gültig ab März 2019



## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Mitgliedschaften / Treue
- § 4 Verdienste / Ehrungen durch Verbände
- § 5 Ehrung von Nicht-Vereinsmitgliedern
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Besondere Ehrungen des Vereins
- § 9 Ehrbezeugung
- § 10 Weitere Ehrungsmöglichkeiten
- § 11 Änderungen
- § 12 Salvatorische Klausel
- § 13 Inkrafttreten

Anhang 1: Tabelle der Geldzuwendungen

## Vorwort:

Im „**Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907**“ sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Der „Bürger-Schützenverein Oberlohberg e.V. 1907“ (folgend Verein) erlässt entsprechend seiner Satzung (§ 14 Vereinsordnungen) und seiner Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3 Ehrungsausschuss) zur Regelung von Ehrungen und deren Umsetzung im Verein diese Ehrungsordnung.
- 1.2. Die Ehrungsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins (Bestandsmitglieder und neue Mitglieder) und die in der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse. Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind grundsätzlich verbindlich.

## § 2 Allgemeines

- 2.1. Der Verein ehrt seine Mitglieder für treue Mitgliedschaft, würdigt besondere Verdienste um den Verein und anerkennt sportliche Leistungen. Darüber hinaus macht er Vorschläge für Ehrungen durch andere Verbände.
- 2.2. Mit Ehrbezeugung bekundet der Verein seine Anteilnahme am persönlichen Geschick seiner Mitglieder. Diese werden bei Trauungen, Geburtstagen und bei Todesfällen geleistet. Art und Umfang der Auszeichnungen werden durch die Ehrungsordnung bestimmt.
- 2.3. Vorschläge für Ehrungen aus Anlass besonderer Verdienste werden vom Ehrungsausschuss erarbeitet. Dieser besteht aus den in § 17 Ziff. 3 der Geschäftsordnung aufgeführten Amtsinhabern, und zwar

- Sportleiter
- Damenleiterin
- Jugendleiter
- Schießleiter
- Ehrenmitgliedern
- Beisitzern

Der Ehrungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Ehrungsausschuss-Vorsitzenden. Nachfolgend wird alle 2 Jahre neu gewählt. Zur Erarbeitung der Vorschläge wird der Ehrungsausschuss mindestens 1x im Jahr von seinem Vorsitzenden einberufen, der in diesem Fall auch den Versammlungsvorsitz übernimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- 2.4. Alle Verleihungen sind in würdiger Form bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins vorzunehmen.

### § 3 Mitgliedschaften / Treue

- 3.1. Bei **25-jähriger Mitgliedschaft** zum Verein wird die Ehrennadel des Rheinischen Schützenbundes (RSB) sowie die des Deutschen Schützenbundes (DSB) mit Vereinsurkunde verliehen.
- 3.2. Bei **40-jähriger Mitgliedschaft** zum Verein wird die Ehrennadel des Rheinischen Schützenbundes (RSB) sowie die des Deutschen Schützenbundes (DSB) mit Vereinsurkunde verliehen.
- 3.3. Bei **50-, 60-, 70- usw. jähriger Mitgliedschaft** zum Verein wird die Ehrennadel des Rheinischen Schützenbundes (RSB) sowie die des Deutschen Schützenbundes (DSB) mit **Ehrenurkunde** verliehen.

### § 4 Verdienste /Ehrungen durch Verbände

- 4.1. Für besonders aktive Mitglieder des Vereins können weitere Ehrungen und Auszeichnungen nach deren jeweils gültigen Ehrungsrichtlinien/Ehrungsordnungen verliehen werden.
- 4.2. Die Vorschlagsbefugnis für die Verleihung dieser Ehrenauszeichnungen liegt beim Ehrungsausschuss des Vereins.
- 4.3. Die Vorschläge des Ehrungsausschusses sind an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Dieser leitet die Anträge an den Vorstand zur Beschlussfassung weiter.
- 4.4. Die Kosten für die Verdienstnadeln, Ehrennadeln, Verdienstspangen usw. der Verbände trägt der Verein, bei höheren Ehrungen der entsprechende Verband.
- 4.5. Auch für alle anderen Ehrungen und Auszeichnungen trägt der Verein die Kosten.
- 4.6. Bei Beantragung der Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein sind folgende Angaben unbedingt erforderlich:
  - Vorname / Name
  - Grund für die Verleihung mit ausreichenden, textlichen Hinweisen.

Weitere Angaben erfolgen gemäß dem Antragsformular des entsprechenden Verbandes.

### § 5 Ehrung von Nicht-Vereinsmitgliedern

Sich besonders hervortuende Gönner des Vereins, z.B. durch

- mehrmaliges Sponsoring und/oder größere Beträge
- tatkräftige Unterstützung des Vereins

können auf Vorschlag des Ehrungsausschusses Ehrungen erhalten.

## § 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung.

6.1 Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist

- eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft und mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein oder
- eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft im Verein verbunden mit besonderen Verdiensten um den Verein
- Verleihung Verdienstspange in Gold vom RSB

6.2 Bei einer vorgesehenen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

6.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Beitragsbefreiung für das Ehrenmitglied verbunden.

## § 7 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied

- sich in der Öffentlichkeit abfällig über den Verein oder Mitglieder des Vereins äußert,
- mit Wort und Tat das Ansehen des Vereins schädigt.

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Der Sachverhalt / die Entscheidung ist dem Mitglied mündlich und schriftlich durch den Verein mitzuteilen.

## § 8 Besondere Ehrungen des Vereins

8.1 Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Schießsport oder den Verein auf Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss

### **bronzene, silberne und goldene Ehrennadeln**

verleihen.

8.2 Funktionsträger des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem Ehrungsausschuss zu **Ehrenfunktionsträgern** ernannt werden.

## § 9 Ehrbezeugung

### 9.1. **Geburtstage** werden wie folgt geregelt:

- 70., 80. und 90. Geburtstag = Glückwunschkarte und Geldgeschenk gemäß Anhang 1
- 75., 85. und ab 91. Geburtstag jährlich = Glückwunschkarte

### 9.2. **Hochzeiten** werden wie folgt geregelt:

Zu Hochzeiten (grüne, silberne, goldene, diamantene und eiserne Hochzeit), die dem Verein rechtzeitig angezeigt werden, überreicht dieser ein Glückwunschsreiben und ein Geldgeschenk gemäß Anhang. Sind beide Ehepartner im Verein, verdoppelt sich das Geldgeschenk.

### 9.3. **Todesfälle und Beerdigungen** werden wie folgt geregelt:

Zu Beerdigungen geht der Verein bzw. eine Abordnung dann, wenn er einen Totenbrief erhält. Hierzu wird ein Kranz niedergelegt oder ein Geldbetrag gemäß Anhang den Hinterbliebenen überreicht. Als Kondolenzbrief wird eine Beileidkarte mit eingelegten A 4 Druck vom Verein genommen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird rückwirkend mittels einer Zeitungsanzeige aller im Vorjahr verstorbenen Mitglieder gedacht.

### 9.4. Die Höhe der jeweiligen **Geldzuwendungen** ist in einer Tabelle (**Anhang 1**) aufgeführt. Diese Tabelle kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes angepasst /geändert werden.

## § 10 Weitere Ehrungsmöglichkeiten

Weitergehende Möglichkeiten, Ehrungen und Auszeichnungen zu überreichen, sind in der Ehrungsordnung der Gremien zu ersehen.

## § 11 Änderungen

Änderungen dieser Ehrungsordnung sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 der Satzung zu beschließen.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte in dieser Ordnung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Ordnung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Ordnung nach BGB bleibt unberührt.

## § 13 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 10.03.2019 verabschiedet worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Anhang 1 zur Ehrungsordnung

### Tabelle Geldzuwendungen

- 70., 80. und 90. Geburtstag € 25,00
- Hochzeiten € 25,00  
(wenn beide Ehrpartner im Verein sind verdoppelt sich dieser Betrag)
- Beerdigung Kranz oder Geldbetrag in Höhe von € 100,00